

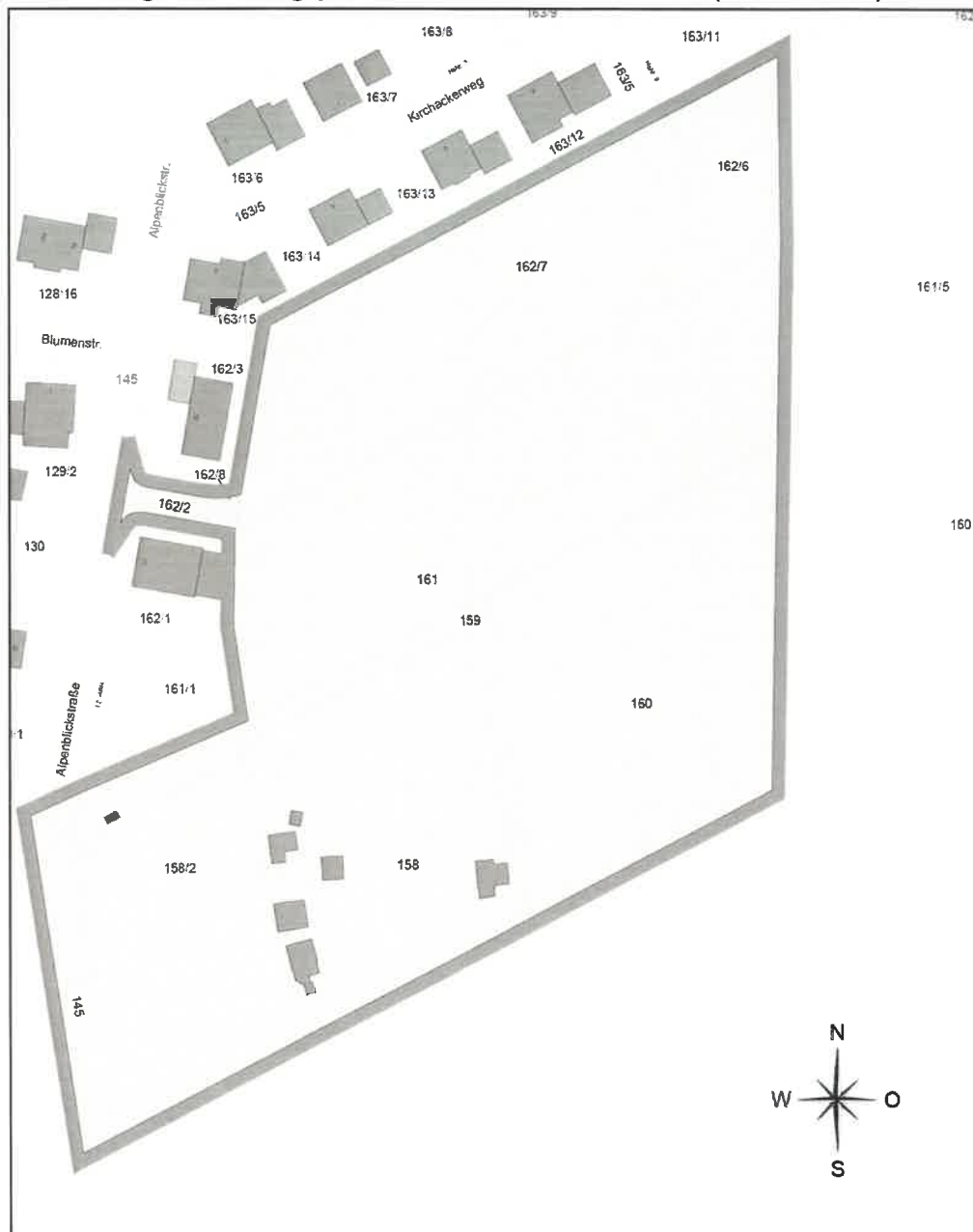


## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 a „Gennach – Südost II“

Die Gemeinde Langerringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 30a „Gennach – Südost II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 15.05.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 15.05.2025, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ gebilligt. Der Bebauungsplan 30a „Gennach – Südost II“ umfasst die Grundstücke Flur. Nrn. 158, 158/2, 158/1, 159, 161, 162/2, 162/6, 162/7 und 162/8, sowie für Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 145 und 160, jeweils Gemarkung Gennach, östlich der Alpenblickstraße am südöstlichen Ortsrand der Ortslage Gennach.

Umgriff Bebauungsplan Nr. 30 a „Gennach – Südost II“ (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30a „Gennach – Südost II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan 30a „Gennach – Südost II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 15.05.2025, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, in 86853 Langerringen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter

<https://langerringen.de/gemeinde-verwaltung/ortsrecht/bebauungsplaene-und-bauleitplanung/>

im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langerringen, 10. Juni 2025

  
\_\_\_\_\_  
Markus Knoll  
Erster Bürgermeister



angeheftet: \_\_\_\_\_

abgenommen: \_\_\_\_\_